

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10
Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



BLL2-J-0796/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbl@noel.gv.at
Fax: 02162/9025-23651 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Rebecca Rosner

(0 21 62) 9025

Durchwahl

23602

Datum

08. Mai 2023

Betrifft

Muffelwild, Ausnahme von der Abschussplanung für den Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha für die Jagdjahre 2020-2022

Präambel

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung für bestimmte Bereiche oder den gesamten Verwaltungsbezirk Dam-, Sika-, Muffel- und Steinwild aus der Abschussplanung ausnehmen, wenn sie revierfremd sind und im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft deren Hege nicht vertretbar ist.

Die Muffelwildvorkommen im Bezirk Bruck an der Leitha im Bereich des Leithagebirges und des Hundsheimer Berges stellen Inselvorkommen dar. Muffelwild ist als Rudeltier in seinem Vorkommen sehr unstat und daher schwierig zu bejagen. Zudem ist das Muffelwild für massive Verbißsschäden im Wald und auch in Weingärten verantwortlich. Grundsätzlich ist zum Muffelwild festzuhalten, dass diese Wildart im Bezirk als gebietsfremd anzusehen ist, zumal das vorkommende Muffelwild zum überwiegenden Teil ursprünglich aus Wildtierhaltungen oder umfriedeten Eigenjagden stammt. Unabhängig davon, dass im Bezirk keine natürlichen Biotope für das Muffelwild vorhanden sind, weist das Muffelwild ein hohes Schadpotential auf, das sich vor allem in Form von Verbiß- und Schälschäden in Waldkulturen manifestiert. Weiters sind aus der Vergangenheit zum Teil erhebliche Schäden in Weinkulturen bekannt. Aus diesem Grunde ist es zielführend, jeder Verbreitung oder Vermehrung dieser revierfremden Schalenwildpopulationen entgegenzuwirken.

Im Rahmen des von der Behörde geführten Ermittlungsverfahrens wurde eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Jagdwesen eingeholt, der den Abschuss dieser genannten Wildtiere für zweckmäßig erachtet.

Aus den in der Präambel dargelegten Erwägungen stellt die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha fest, dass Muffelwild im Bezirk Bruck an der Leitha revierfremd ist und

die Hege der genannten Schalenwildart weder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft noch der Jagdwirtschaft liegt.

Die im Betreff angeführte Verordnung des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter folgendem Link abrufbar:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvb/BVB_NI_BL_20230505_9/BVB_NI_BL_20230505_9.pdf

Ergeht an:

6. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer angeschlagen zu lassen

-
1. An alle Jagdleiter des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha
 2. An alle Hegeringleiter des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha
 3. Herrn Bezirksjägermeister Johann Dietrich, Hauptplatz 5, 2472 Prellenkirchen
 4. Abteilung Agrarrecht
 5. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien

Der Bezirkshauptmann

R o s n e r